

K u n d m a c h u n g

G.Z.: KS-ST-100/573/2-2011

Krems, am 20.10.2011

Verordnung der Stadt Krems über die Einhebung einer Vergnügungsabgabe für den Betrieb von Spielapparaten -

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 nachfolgenden Beschluss gefasst :

" Die Stadt Krems an der Donau beschließt aufgrund der in § 22 NÖ Spielautomatengesetz 2011 eingeräumten bundesgesetzlichen Ermächtigung nachfolgende Verordnung über die Einhebung einer Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Spielapparate, für die eine Abgabe eingehoben wird, sind die im § 19 Abs.1 Z 1 und Z 2 NÖ Spielautomatengesetz 2011 angeführten Apparate :

1. technische oder elektronische Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen, wobei der Spielerfolg nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt (Geschicklichkeitsapparate) oder
2. technische Einrichtungen wie Schau-, Scherz-, oder sonstige Spielapparate, die nur zur Unterhaltung bestimmt sind.

Für die unter § 19 Abs. 1 Z.3 leg.cit. angeführten Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen (Tonbandgeräte, Plattenspiele, CD Player und mp3 Player etc.) wird keine Abgabe eingehoben.

(2) Zulässig sind lediglich Spielapparate, die keine vermögenswerte Gewinne auszahlen oder ausfolgen. In Geld oder Vermögenswerte einlösbare Punkte gelten auch als Gewinn. Freispiele, die beim Betrieb erzielt werden, gelten nicht als Gewinn.

§ 2

Aufstellungsort

Abgesehen von gesondert gekennzeichneten Spielhallen dürfen in Betriebsstätten höchstens zehn Spielapparate gemäß § 1 Abs. 1 Z.1 und 2 in einem Raum aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt für jeden begonnenen Kalendermonat pro Spielapparat EUR 25,00.

§ 4

Abgabenschuldner, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist jede natürliche oder juristische Person (Betreiber) auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden. Als Betreiber gilt auch, wer den Behörden gegenüber als solcher auftritt. Mehrere abgabepflichtige Betreiber sind Gesamtschuldner.
- (2) Inhaber der für Spielapparate benutzten Räume oder Grundstücke haften mit Abgabenschuldnern zur ungeteilten Hand.

§ 5

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat die Aufstellung von Spielapparaten spätestens einen Tag vor der Aufstellung der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen (Anmeldung).
- (2) Die Anmeldung muss sämtliche für die Bemessung der Abgabe in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Aufstellung enthalten. Über die erfolgte Anzeige hat die Abgabenbehörde eine Bescheinigung (Anzeigenbescheinigung) auszufolgen.
- (3) Der Name und Wohnsitz des Aufstellers (Abgabenschuldners), sowie der Ort der Aufstellung ist der Wirtschaftskammer NÖ zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Fälligkeit, Entrichtung

Die Abgabe ist für Spielapparate für den ersten Kalendermonat bei der Anmeldung und in der Folge längstens bis zum 15. eines Monats für den unmittelbar vorhergegangenen Monat zu erklären und zu entrichten.

§ 7

Kontrolle, Vorzeigung

- (1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. Insbesondere können die Angaben des Unternehmers bzw. die Anzahl der aufgestellten Apparate durch geeignete Erhebungen an Ort und Stelle überprüft werden.
- (2) Der Unternehmer, deren Bevollmächtigte sowie dessen Angestellte sind verpflichtet, der Abgabenbehörde den Zutritt zu den Aufstellungsorten sowie Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten und auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer gerechten Bemessung der Abgabe sowie zur Feststellung des Abgabepflichtigen von Belang sind.

§ 8

Inkrafttreten und Eigener Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Krems vom 27.4.2011 außer Kraft.
- (2) Die Gemeinde besorgt ihre in dieser Verordnung geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich."

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz zwei Wochen.